

Arbeitsblatt: Der Anfang der totalitären Herrschaft

Merkmale totalitärer Herrschaft:

- (ausschliesslich geltende) Ideologie; eine alleinige Partei, die dieser Ideologie verpflichtet ist und gewöhnlich durch eine Einzelperson (Diktator) geführt wird;
- hoch entwickelte Geheimpolizei;
- Kontrolle über die Massenmedien, das Militär und alle offiziellen Organisationen, auch die wirtschaftlichen;
- Rechtlossetzung des Individuums.

Die Hitler – Regierung baute Deutschland sehr schnell in einen totalitären Staat um, indem die Länderregierungen und die Gewaltenteilung ausgeschaltet wurden. Die „Rechtlossetzung des Individuums“ begann durch eine Einschränkung der Meinungs-, Presse- und Versammlungsfreiheit sowie der Freiheit der Kunst und der politischen Rechte von Staates wegen und durch Duldung von Aktionen nationalsozialistischer GesinnungsgenossInnen gegen Andersdenkende – eine Entwicklung, die zu Bücherverbrennungen, das Vorgehen gegen „entartete Kunst“ und Konzentrationslager für politische Gegner führte. Vom **heutigen** Standpunkt gesehen wären die Massnahmen, die im Folgenden beschrieben werden, verfassungswidrig. Es handelt sich um Vorgänge, gegen die heute Amnesty International aufs Schärfste protestieren würde!

Auftrag A:

Auf den folgenden Seiten werden Massnahmen beschrieben, mit denen die Nationalsozialisten die Meinungs- und Pressefreiheit, die Versammlungsfreiheit und die politische Freiheit ausschalteten. Welche Artikel der Schweizerischen Bundesverfassung garantieren diese Freiheiten? Welche Artikel der UNO – Menschenrechts - Charta garantieren diese Freiheiten?

	Schweizerische Bundesverfassung	UNO - Menschenrechtscharta
Meinungsfreiheit		
Pressefreiheit		
Versammlungsfreiheit		
Freiheit der Kunst		
Politische Rechte		

Auftrag B:

Die folgenden Zeitungsausschnitte vom Februar und März 1933 geben Beispiele für Massnahmen, die die Regierung Hitler im Bereich der Meinungs-, Presse- und Versammlungsfreiheit, der Freiheit der Kunst und der politischen Rechte ergriff, um ihren totalen Machtanspruch durchzusetzen. Bitte nehmen Sie Notiz davon, dass die Rechtschreibung den Originalen entspricht (also keine Neue Rechtschreibung).

Lesen Sie die Texte und markieren Sie, in welcher Weise Meinungs-, Presse- und Versammlungsfreiheit und die politischen Rechte sowie die Freiheit der Kunst eingeschränkt werden:

1. Berner Tagwacht, 6.2.1933:

„Am Samstag sind wegen angeblichen ‚Angriffen auf die Reichsregierung‘ – als ‚Angriff‘ wird jedes Nichteinverständnis mit Hitler gewertet – nicht weniger als 16 Arbeiterzeitungen verboten worden, darunter die „Rheinische Zeitung“, sozialdemokratisches Hauptorgan im Rheinland, das kommunistische Hauptorgan „Rote Fahne“, beide auf drei Tage, dann andere in Thüringen, Mecklenburg und Preussen bis auf 14 Tage.“

(Auszug aus dem Artikel „Verschärfung des Regierungsterrors in Deutschland“).

„Verbotene Bücher: Der hiesige (Dessau) Bürgermeister Hofmann, welcher der nationalsozialistischen Partei angehört, hat die Entfernung aller kommunistischen und pazifistischen Bücher aus der Dessauer Stadtbibliothek verfügt. Unter diesen Büchern befinden sich sämtliche Werke Trotzky's und das Buch „Im Westen nichts Neues“ von Remarque.“

2. Berner Tagwacht, 7.2.1933:

„Der Reichsminister des Inneren kann ganz allgemein für das Reichsgebiet oder einzelne Teile desselben **Versammlungsverbote** erlassen. Neu ist, dass Verbote auch ausgesprochen werden können, wenn in den Druckschriften zu einem Generalstreik oder zu einem Streik in lebenswichtigen Betrieben aufgefordert oder aufgereizt wird, wenn in diesen offensichtlich unrichtige Nachrichten (*was ‚unrichtig‘ ist, entscheidet natürlich das zuständige Nazi-Regierungsorgan‘, Anm.*) enthalten sind, deren Verbreitung geeignet ist, lebenswichtige Interessen des Staates zu gefährden. Ist in einer periodischen Druckschrift, die nicht im Inland erscheint, eine Veröffentlichung enthalten, die im Inland ein Verbot nach sich ziehen würde, so kann der Reichsminister des Inneren die Verbreitung der betreffenden Druckschrift im Inland bis zur Dauer von sechs Monaten verbieten. **Gegen dieses Verbot ist kein Rechtsmittel zulässig** (*Verletzung der Gewaltenteilung, Anm.*). Die oberste Landesbehörde kann ferner verbieten, dass Geld oder Sachspenden zu politischen Zwecken gesammelt werden.“

3. Berner Tagwacht, 14. 2. 1933

„Presse- und Versammlungsknebel: Die Polizei nahm am Montag 35 Verteiler eines Extrablattes fest, das von der kommunistischen Reichstagsfraktion (*es handelt sich also um gewählte Volksvertreter! Anm.*) herausgegeben worden war und die Überschrift trug: „Blutiger Nazisturm auf KPD – Zeitung (*KPD = Kommunistische Partei Deutschlands, Anm.*) in Eisleben.“

Eine Versammlung des internationalen sozialistischen Kampfbundes wurde wegen Verächtlichmachung des Reichspräsidenten und der Reichsregierung aufgelöst.

4. Neue Zürcher Zeitung, 27.2.1933:

„Der Erlass Görings, der den preussischen Polizeibehörden eine schärfere Überwachung der Flugblätter, Plakate und anderer Wahlliteratur zur Pflicht macht, hat sich in einer Welle von Verboten und Beschlagnahmungen ausgewirkt, deren Einzelaufzählung hier zu weit führen würde. Eine Neuheit bedeuten die Redeverbote, wie sie durch den Polizeipräsidenten in Dortmund für den ehemaligen Berliner Polizeipräsidenten Grzezinski und im Umkreise von Düsseldorf für den ehemaligen sozialdemokratischen Minister Hilferding ausgesprochen worden sind. In Berlin hat die Polizei über eine Million von Flugblättern konfisziert, im Gebäude der „Vorwärts“-Druckerei allein vierzig Zentner Druckschriften.“

5. Neue Zürcher Zeitung, 8. 3. 1933

„Das neue Regime und die Auslandspresse: Angesichts der ‚Böswilligen Berichterstattung‘ über innerdeutsche Vorgänge in Teilen der Auslandspresse waren seitens der Reichsregierung ernste Massnahmen gegen eine Anzahl von ausländischen Korrespondenten in Vorbereitung. Ein Teil dieser Korrespondenten hat sich dem Zugriff der Polizei durch Abreise entzogen. Was die übrigen anbelangt, so liegt von ihnen die Zusicherung vor, sich in Zukunft in ihrer Berichterstattung jeder böswilligen Tendenz zu enthalten. Im Hinblick sind diese Korrespondenten zunächst von der Ausweisung verschont geblieben und es ist ihnen eine Bewährungsfrist von zwei Monaten zugebilligt worden.“

6. Berner Tagwacht, 9. 3. 1933

„Aufgelöste Versammlung: Anlässlich einer Massenkundgebung der sozialdemokratischen Partei, die bei Beginn aufgelöst wurde, kam es zu Auseinandersetzungen zwischen politischen Gegnern auf der Strasse. Die Polizei stellte die Ruhe rasch wieder her.“

7. Berner Tagwacht, 12. 3. 1933

„Rote Fahnen verboten: Die thüringische Regierung hat das Zeigen von roten Fahnen mit und ohne Abzeichen und Symbolen der Kommunistischen Partei (Hammer und Sichel) bei öffentlichen politischen Versammlungen sowie das Mitführen solcher Fahnen bei Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen verboten.“

8. Berner Tagwacht, 18. 3. 1933

„Staatliche Kunsthochschule unter Naziterror: Die Räume der staatlichen Kunsthochschule in Berlin-Schöneberg sind heute Nachmittag während des Staatsexamens von nationalsozialistischen Studenten besetzt worden. Die Prüfung wurde von den Studenten unterbrochen. Der Direktor der Kunsthochschule,, die Professoren und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wurden genötigt, die Räume zu verlassen. Die Studenten zogen dann ab. Die nationalsozialistischen Studenten verlangen die sofortige Auflösung oder Umorganisation der staatlichen Kunsthochschule und die Entfernung der marxistischen Professoren durch das Kultusministerium.“